



# Entwurf

# Bau- und Zonenreglement

---

## Auszug für 2. Öffentliche Auflage

Stand: November 2025

Änderungen der 2. Öffentlichen Auflage in roter Schriftfarbe

*Erläuterungen in blauer, kursiver Schrift (werden nach der Genehmigung gelöscht)*

1. öffentliche Auflage vom 5. Mai bis 3. Juni 2025.
2. öffentliche Auflage vom 5. Januar bis 3. Februar 2026.

Von der Gemeindeversammlung (zuständige kommunale Behörde) beschlossen am ...

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Marcel Wolfisberg

Thomas Rubin

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. ... vom ... unverändert genehmigt

.....

Datum

.....

Unterschrift

## **II. Zonenbestimmungen**

### **A. Bauzonen**

#### **Art. 6 Wohnzonen W**

- 1 In der Wohnzone sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zum Wohnen und für nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig, sofern sich diese baulich und mit ihren Auswirkungen in die Wohnumgebung einfügen. Massgebend sind dabei die durch den Charakter und die Qualität des Wohnquartiers bestimmten örtlichen Verhältnisse.

## 2 Es gelten folgende Nutzungsmasse:

	W-9****	W-9-d (dicht)	W-9-sd (sehr dicht)	W-11	W-11 - d (dicht)	W-11 - sd (sehr dicht)	W-14	W-14-d (dicht)	W-17
Min. Gesamthöhe	-	-	-	-	-	-	10 m	10 m	13 m
Max. Gesamthöhe	9 m	9 m	9 m	11 m	11 m	11 m*	14 m	14 m	17 m
Max. ÜZ-A (Überbauungsziffer)	0.21	0.24	0.33	0.21	0.24	0.33	0.24****	0.33	0.21
Max. ÜZ-B bei Bauten mit Schräg- oder Pultdach gem. Art. 38 Abs. 2 & 3 BZR und Flachdachbauten mit Attika gem. Art. 38 Abs. 4 BZR	0.24	0.27	0.36	0.24	0.27	0.36	0.27****	0.36	0.24
Max. ÜZ-C bei einer um 3.0 m reduzierten max. Gesamthöhe gem. Art. 38 Abs. 5 BZR	0.27	0.30	0.39	0.27	0.30	0.39	0.30	0.39	0.27
Max. ÜZ für Kleinbauten und Anbauten gem. § 112a Abs. 2c und d PBG	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10
Max. ÜZ für Parkgeschoss-Bauten gem. Art. 38 Abs. 7 BZR**	-	-	-	-	-	-	0.15**	0.15**	0.15**
Grünflächenziffer gem. Art. 45 BZR	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40
Max. Gebäudelänge ***	25 m	25 m	25 m	25 m	25 m	25 m	32 m	32 m	32 m

\* Im Gebiet Krauerhusmatte (Parzellen Nrn. 1790 bis 1806 sowie Nrn. 1821 bis 1826) ist eine Gesamthöhe von maximal 12 m zulässig.

\*\* Gilt nur in Sempach Station.

\*\*\* Dabei sind Unterniveaubauten nicht zu berücksichtigen. Bei Gebäudeteilen mit maximal 4.5 m Gesamthöhe mit gut gestalteten und gestaffelten Fassaden kann die Gemeinde grössere Gebäudelängen gestatten. Ausserdem kann die Gemeinde auch in Gebieten mit einer Lärmvorbelastung grössere Gebäudelängen gestatten, sofern diese als Lärmschutzmassnahme dienen.

\*\*\*\* Gegenüber der restlichen W-9 gilt abweichend in Rippertschwand eine max. ÜZ-A von 0.24, bei der ÜZ-B mit Schrägdach (gem. Art. 38 Abs. 2 BZR) gilt eine maximale Gesamthöhe von 11 m.

\*\*\*\*\* Gegenüber der restlichen W-14 gilt unter der Bedingung, dass preisgünstiger Wohnungsbau realisiert wird, abweichend auf der Parzelle Nr. 1102 eine max. ÜZ-A von 0.27, bei der ÜZ-B mit Schrägdach (gem. Art. 38 Abs. 2 BZR) gilt eine max. ÜZ von 0.30.

- 3 Der Bau alleinstehender Einfamilienhäuser ist in den Zonen W-11-sd, W-14, W-14-sd und W-17 nicht gestattet. Bestand und Ersatz bestehender altrechtlicher Einfamilienhäuser bleiben gewährleistet.
- 4 Bei einem bestehenden Ein- oder Zweifamilienhaus in der W-9, W-9-d, W-9-sd, W-11 und W-11-d wird für den An- oder Einbau einer zusätzlichen Wohneinheit von min. 30 m<sup>2</sup> und max. 70 m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche gem. SIA 416 ein ÜZ-Bonus von 0.03 gewährt. Dies gilt auch für Ersatzneubauten. Die Kleinwohnung muss funktional einer Hauptwohnung zugeordnet werden können. Sofern die für die betreffende Zone geltende maximale ÜZ-A, -B oder -C gemäss Abs. 2 bereits überschritten ist, wird der ÜZ-Bonus von 0.03 nicht gewährt.
- 5 Im Gebiet Gärtnerweg (Parzellen Nrn. 2147 bis 2150) müssen die obersten zwei Geschosse rechtwinklig zum Hang gemessen um mindestens 5 m vom jeweils darunterliegenden Geschoss zurückversetzt sein.
- 6 Auf der Parzelle Nr. 1127 (Waldeggrain, Hellbühl) müssen die Geschosse rechtwinklig zum Hang gemessen um mindestens 5 m vom jeweils darunterliegenden Geschoss zurückversetzt sein. Balkonverglasungen und -überdachungen sind nur zulässig, wenn sie allseitig transparent sind und eine maximale Höhe und Länge von je 4.5 m aufweisen.
- 7 Auf der Parzelle Nr. 2206 sind nur Schrägdächer zulässig. Der First muss parallel zum Hang verlaufen. Eine gute Gestaltung aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist wichtig.
- 8 Im Gestaltungsplangebiet Krauerhusegg gelten folgende Nutzungsmasse abweichend von den Nutzungsmassen in der W-11 sd:

Baubereich gem. Gestaltungsplan	Max. Gesamthöhe
A1 (Punkthaus)	12.10 m
A2 (Reihenhaus)	7.60 m
B1 (Stöckli)	11.00 m
B2 (Generationenhaus)	11.00 m
B3 (Schür)	7.80 m
B4 (Remise)	9.30 m

In diesem Gebiet gilt keine maximale Gebäudelänge. Anstelle der max. ÜZ für Klein- und Anbauten gemäss § 112a Abs. 2c und d von 0.10 gilt eine zusätzliche ÜZ von 0.05 für Bauten mit max. 4.5 m Gesamthöhe und Nebennutzflächen. Diese ist in der max. ÜZ von 0.33 für die W-11 sd enthalten.

- 9 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II.

*Zusammenfassung alle Wohnzonen in einem Artikel.*

*Abs. 1: Mindestinhalt gem. Muster-BZR, Art. sinngemäss in rechtsgültigem BZR Neuenkirch 2011 vorhanden; Ergänzung aus rechtsgültigem BZR*

*Abs. 2: Anpassung an neues Zonenkonzept und an PBG-konforme Baumasse:*

- Förderung Siedlungsentwicklung nach innen durch die Festlegung minimaler Gesamthöhen in den dafür geeigneten Zonen
- Ergänzung Grünflächenziffer gem. Diskussionen in der Arbeitsgruppe Freiraumkonzept
- Streichung Ausnahmeregelung zu Parz. 1191: Unterscheidung zwischen Voll- und Dachgeschoss besteht nicht mehr; Streichung Ausnahmeregelung zu Parz. 999 und 1007: Bestandesgarantie gem. PBG ausreichend
- Ergänzung Ausnahmeregelung für Gebiet Krauerhusmatte: Ermöglichung Ausbau Dachgeschoss für diejenige, die dies noch nicht umgesetzt haben
- Rippertschwand: Die Festlegung einer Gesamthöhe von max. 9 m und der ÜZ von 0.21 (ÜZ-A) lässt keine grosse Entwicklung im Quartier zu. Die Satteldächer werden als Gestaltungselement begrüsst und sollen gefördert werden, ohne Einschränkungen in der Dachgestaltung im BZR vorzugeben. Ein Verbot von Flachdächern wird nicht als zweckmässig erachtet. Die Topografie erschwert zudem die neue Messweise der Gesamthöhe. Die ÜZ für die ÜZ-A (Flachdach) wird um 0.03 auf 0.24 erhöht. Die ÜZ-B (Schrägdach) wird bei 0.24 beibehalten, allerdings wird in diesem Fall die max. Gesamthöhe auf 11 m erhöht. So entsteht ein Anreiz und auch die Möglichkeit die bestehenden Schrägdächer beizubehalten und trotzdem eine Aufstockung vornehmen zu können.
- Erhöhung der ÜZ beim Grundstück Nr. 1102 um 0.03 um den preisgünstigen Wohnungsbau zu fördern aufgrund einer Einsprache in der ersten öffentlichen Auflage.

*Abs. 3: Beibehaltung Einschränkungen von alleinstehenden Einfamilienhäusern in den dichteren Zonen.*

*Abs. 4: Bonus für Einliegerwohnung: Entspricht Massnahmen Nr. 4 & 19 im REK. Formulierung stützt sich auf die Gerichtspraxis und die Empfehlung des Rechtsdienstes. Die Festlegung einer minimalen und maximalen Fläche gewährleistet, dass nicht nur ein kleiner Raum ergänzt wird, der nicht als eigenständige Wohneinheit genutzt wird, und dass im Gegenzug auch keine zu grosse, nicht mehr als Einliegerwohnung geltende Wohnung erstellt wird.*

*Abs. 5: Keine Übernahme fakultativer Inhalt aus Muster-BZR, Ersatz durch Regelung zu bestehenden Terrassenhäusern*

*Abs. 6: Keine Übernahme fakultativer Inhalt aus Muster-BZR, da Sicherung preisgünstiger Wohnraum auf andere Weise (vgl. spezielle Vorschrift für GP-Pflicht Krauerhusweg im Anhang 5); Ersatz durch Regelung zu bestehenden Terrassenhäusern*

*Abs. 7: Ergänzung Bestimmung bzgl. Parzelle Nr. 2206: Die Parzelle wurde aufgrund der Lage am Hang, der bestehenden Senke und dem bestehenden Gebäude (welches höher als 17 m ist) in die W-17 eingeteilt. Die Lage am Siedlungsrand bedingt jedoch eine gute, sensible Gestaltung. Daher wird vorgeschrieben, dass nur ein Schrägdach mit First parallel zum Hang (wie bereits bestehendes Gebäude) zulässig ist.*

*Abs. 8: Ergänzung aufgrund der vorhergehenden Teilrevision Krauerhusegg, in welchem das Konzept aktualisiert und darauf basierend die Nutzungsmasse festgelegt werden.*

## **C. Schutzzonen und Schutzobjekte**

### **Art. 31 Freihaltezone Wildtierkorridor FW**

- 1 Die Freihaltezone Wildtierkorridor ist eine überlagernde Zone. Sie bezweckt die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere zu erhalten oder gegebenenfalls wiederherzustellen.
- 2 Die Nutzung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der überlagerten Zone. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig, soweit die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere gewährleistet ist.

- 3 Die Errichtung von neuen, die Durchwandbarkeit beeinträchtigenden Bauten und Anlagen ist nicht zulässig. Als Bauten und Anlagen innerhalb der Freihaltezone Wildtierkorridor gelten insbesondere auch wildtierundurchlässige Zäunungen, Schutznetze, Schutzfolien, Einfriedungen und Mauern, ~~sowie Bauten und Anlagen, welche die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere beeinträchtigen.~~
- 4 Ausnahmen zu Abs. 3 können bewilligt werden, wenn die konkrete Beeinträchtigung durch Massnahmen kompensiert werden kann, um die Funktionalität der Freihaltezone Wildtierkorridor zu erhalten.
- ~~und die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere funktional ungeschmälert erhalten bleibt, insbesondere für:~~
- ~~— Massnahmen zur Verbesserung der Wildlebensräume;~~
  - ~~— land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungs- oder Fusswege;~~
  - ~~- Erweiterungen von bestehenden Bauten und Anlagen sowie~~
  - ~~— zonenkonforme Neubauten und Neuanlagen, wenn die Durchgängigkeit für Wildtiere verbessert oder zumindest nicht verschlechtert wird.~~
- 5 Es gilt das Prinzip der Einzelfallbeurteilung, wobei neben anderen die Standortgebundenheit sowie die Lage neuer Bauten und Anlagen Kriterien sind.

*Aufgrund von fachlichen Abklärungen, Begehungen sowie einer Einspracheverhandlung wurde der BZR-Musterartikel in Absprache mit verschiedenen Beteiligten präzisiert und ergänzt. Das Ziel des Erhalts und der Wiederherstellung sind übergeordnet gemäss Absatz 1. Die Beurteilung der Kriterien von Absatz 5 sind in Kombination mit Absatz 3 oder Absatz 4 vorzunehmen. Die «konkrete Beeinträchtigung» im Absatz 4 bezieht sich auf die Auswirkungen der Beeinträchtigung durch neue Bauten und Anlagen auf die Durchwanderbarkeit; Ausnahmen sind zulässig, wenn geeignete Massnahmen die Funktionalität der Freihaltezone erhalten und verbessern.*

*Artikel aus Muster-BZR*

## Art. 35 Kulturdenkmäler

- 1 Der Kanton erfasst die Kulturdenkmäler in einem kantonalen Bauinventar. Die Wirkungen der Aufnahme eines Kulturdenkmals im kantonalen Bauinventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Kulturdenkmäler orientierend dargestellt.
- 2 Im kantonalen Denkmalverzeichnis aufgelistete Objekte unterstehen dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler und sind im Zonenplan orientierend dargestellt. Bauliche Massnahmen an diesen Objekten oder in deren Umgebung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.
- ~~3 Schützenswerte Kulturdenkmäler sind an Ihrem Standort zu bewahren. Sie können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens genutzt werden und unter Berücksichtigung ihres Wertes qualitativ verändert werden. Sie sind in ihrer baulichen Struktur, Substanz und Erscheinung zu erhalten und dürfen weder abgebrochen noch durch Veränderungen in ihrer Umgebung beeinträchtigt werden. Bei baulichen Veränderungen ist vorgängig die Stellungnahme der zuständigen kantonalen Dienststelle einzuholen.~~
- ~~4 Erhaltenswerte Kulturdenkmäler sind an Ihrem Standort zu bewahren. Sie können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens genutzt werden und unter Berücksichtigung ihres Wertes qualitativ verändert werden. Ein Abbruch ist nur zulässig, wenn die Erhaltung des Kulturdenkmals nachweislich unverhältnismässig ist. Ein Ersatzbau muss in Bezug auf Gestaltung, Volumen, und auf die Stellung im Orts- oder Landschaftsbild mindestens gleichwertige Qualität aufweisen.~~
- ~~5 Baugruppen sind in Bezug auf die Wirkung des Ensembles und auf den Ortsbild- und Landschaftsschutz den schützenswerten Objekten gleichgestellt. Für bauliche Veränderungen~~

~~innerhalb einer Baugruppe ist vorgängig die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege einzuholen.~~

63 Die Gemeinde kann Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhaltes nach Anhörung der Eigentümerschaft festlegen und Beiträge entrichten.

*Mindestinhalt gem. Muster-BZR (minimale kurze Version), Abs. 3-5 entsprechen dem ergänzenden Inhalt des Muster-BZR*

### III. Bauvorschriften

#### Art. 44 Bepflanzung und Umgebungsgestaltung

- 1 Die Gemeinde präzisiert in einer Richtlinie Bestimmungen zur Umgebung.
- 2 Für die Bepflanzung sind ~~standortgerechte und~~ vorwiegend einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Bestehende Bepflanzungen bleiben, vorbehalten von Art. 44 Abs. 3 BZR, in ihrem Bestand geschützt, auch dann, wenn sie infolge eines Sanierungs- oder Umbauprojekts umgepflanzt werden müssen. Mit dem Baugesuch für Neubauten oder Umgestaltungen ist ein Plan der Umgebungsgestaltung, vgl. Abs. 6 einzureichen, der von der Gemeinde nach fachlicher Abklärung zu bewilligen ist.
- 3 Invasive, standortfremde Arten (Neophyten) sind nicht zulässig. Vorhandene invasive Arten sind dort, wo bereits in grösseren Mengen vorhanden, durch die Grundeigentümerschaft zu bekämpfen.
- 4 Die Umgebungsgestaltung hat zu gewährleisten, dass
  - sich Bauten und Anlagen gut ins Orts- und Landschaftsbild einfügen,
  - Aussenräume mit hoher Gestaltungs- und Gebrauchsqualität sowie ökologischer Qualität entstehen,
  - eine Verbesserung des Lokal- und Mikroklimas erreicht wird.
- 5 Die Anlegung von neuen Stein- und Schottergärten, auf denen Pflanzenwachstum nicht erwünscht ist und wo sich Pflanzenwachstum langfristig durch Abdeckung des Bodens und entsprechende Pflege nicht etablieren kann, ist nicht zulässig ausser für den Fassadenschutz.
- 6 Der Plan der Umgebungsgestaltung macht insbesondere Angaben zu
  - allen Elementen der Umgebungsgestaltung und der Erschliessungsflächen jeweils mit Materialisierung, Gestaltung und Bepflanzung inklusive Flächennachweis und Pflanzliste
  - Lage und nutzergerechte Ausgestaltung der Spielplätze und Freizeitanlagen inklusive Flächennachweis,
  - Lage und Verlauf des massgebenden und auszuführenden Terrains sowie
  - der Lage aller Werkleitungen,
  - genügend gross dimensionierten Wurzelräume für Gehölze.
- 7 Die Arbeiten gemäss Plan der Umgebungsgestaltung müssen spätestens ein Jahr nach Erstbezug der Baute realisiert sein.

*Abs. 1, 2 tlw. Mindestinhalt gem. Muster-BZR*

*Abs. 1: Neuer Absatz, in der Richtlinie Umgebung wird die anrechenbare Grünfläche (Grünflächenziffer), Einteilung Baumgrössen, Bestimmungen zu einheimischen Gehölzen, Bestimmungen zum Wurzelraum von Bäumen, Definition Umgebungsgestaltung und weitere Hinweise zu Spielplätzen und Freizeitanlagen sowie*

eine Liste von einheimischen Heckensträuchern und das Berechnungsformular zur Grünflächenziffer beschrieben.

*Abs. 2: Umformulierung gem. Input Arbeitsgruppe Landwirtschaft; Verzeichnis einheimische Pflanzen: [Link](#) Sowie Anpassung aufgrund Einsprache in der ersten öffentlichen Auflage. Mit der Ergänzung können bestehende Bepflanzungen, welche nicht vorwiegend einheimisch oder standortgerecht sind, beibehalten werden. Ausgenommen davon sind invasive, standortfremde Arten (Neophyten) – diese sind zu entfernen und zu bekämpfen.*

*Abs. 3: Umformulierung und Ergänzung gem. Input Arbeitsgruppe Landwirtschaft; informativer Flyer zu Neophyten: [Link](#), sowie weitere Unterlagen hier unter «Neobiota»: [Link](#)*

*Abs. 4: Umformulierung aufgrund Diskussion in AG Freiraumkonzept*

*Abs. 5: Ergänzung gem. Input Arbeitsgruppe Landwirtschaft (aus ökologischen und klimatischen Gründen), anschliessend Umformulierung in AG Freiraumkonzept aufgrund Erfahrungen in anderen Gemeinden. Kieswege, Sitzplätze, Ruderalstandorte sollen weiterhin möglich sein. Es geht um Restflächen, Böschungen, etc.*

*Abs. 6: Ergänzung, welche Inhalte bei einem Baugesuch einzureichen ist aufgrund Diskussion in AG Freiraumkonzept.*

## Art. 47 Gestaltung des Siedlungsrandes

- 1 Bei Übergängen vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet ist der Aussenraum besonders sorgfältig zu gestalten. Die Übergänge sind insbesondere hinsichtlich Gestaltung und Bepflanzung auf die angrenzende Landschaft abzustimmen. Zulässig sind entlang des Siedlungsrandes nur einheimische, standortgerechte Pflanzen.
- 2 Stützmauern sind soweit möglich zu vermeiden. Wo sie notwendig sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und ab 10 m Länge zu gliedern, zu unterbrechen und mit einheimischen, standortgerechten Arten zu bepflanzen. Für notwendige Schutzbauten können Ausnahmen bewilligt werden.
- 3 Bei sämtlichen Veränderungen am Siedlungsrand ist besondere Rücksicht auf die Biodiversität und die Durchgängigkeit für Kleintiere und Insekten zu nehmen. Veränderungen (beispielsweise Mauern, Einfriedungen und Terrainveränderungen) am Siedlungsrand sind aus Gründen der Biodiversität und der Vernetzung in Abweichung von § 54 Abs. 2 PBV bewilligungspflichtig. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Bepflanzungen (vorbehalten bleiben Art. 44 Abs. 2 und 3 BZR).

*tlw. Mindestinhalt gem. Muster-BZR; aufgrund Einsprache in erster öffentlicher Auflage Anpassungen: Einerseits werden sprachliche Präzisierungen vorgenommen. Unter anderem wird präzisiert, dass Bepflanzungen am Siedlungsrand nicht bewilligungspflichtig sind. Zudem sind bestehende Bepflanzungen (ausgenommen invasive Neophyten) in ihrem Bestand geschützt.*

*Abs. 2: Anpassungen zugunsten Ökologie (Unterbruch) und Verhältnismässigkeit (Schutzbauten)*

*Abs. 3: Ergänzungen gemäss Input Arbeitsgruppe Landwirtschaft*

## Anhang 3 Naturschutzzonen

Speziell geltende Ausnahmen für die Naturschutzzonen I und II:

Nr.	Bezeichnung	Parz.- Nr.	NS I (Grundnutzung oder über Verkehrsfläche)	Speziell zulässige Ausnahme gem. Art. 29 Abs. 4 BZR und Art. 30 BZR

			oder NS II (im Wald)	
1	Chüserrainmoos	24	NS I	-
2	Chuserrainmoos	24	NS I	-
3	Chuserrainwald	26	NS I	-
4	Chuserrainwald	26	NS II	-
5	Chuserrainmoos	41	NS II	-
6	Wartensee	888	NS I	Aufgrund der schwer mähbaren Hanglage ist die schonende Beweidung durch Schafe zulässig.
7	Grosse Aa, Adelwil	1924	NS I	Damit die Schutzziele erreicht werden können, ist die Ausbaggerung des reingespülten Sandes gestattet.
8	Weiher Raststätte	1442, 1629	NS I	-
9	Adelwilerwald	132	NS I	<u>Die Bestimmungen der Eisenbahngesetzgebung gehen vor.-</u>
10	Adelwilerwald	134, 135, 136, 137	NS II	<u>Die Bestimmungen der Eisenbahngesetzgebung gehen vor.</u> Die Wuhrpflicht unterliegt der Gemeinde Neuenkirch. Einzig im 30 m Korridor ums Gleis sind die Schweizerischen Bundesbahnen SBB zuständig.
11	Oberer Willistattweiher	358	NS I	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die bisherige Nutzung des Weihers bleibt gewährleistet.</li> <li>▪ Das Jagen und Fischen (Angelfischerei) sind für Eigentümer und Pächter erlaubt.</li> <li>▪ Eine schonende Gehölzpflege im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind erlaubt.</li> <li>▪ Das Ausbaggern des Weihers zur Verhinderung einer Verlandung ist zulässig. Der Schlamm darf – auch im Herbst – mit Einverständnis der Grundeigentümer und mit Bewilligung der kantonalen DS lawa im umliegenden Land verteilt werden.</li> <li>▪ Das periodische Trockenlegen des Weihers im Winter ist zulässig (Mindestwasserstand 1 m).</li> <li>▪ Das Erstellen eines Durchlaufs beim nachfolgenden Weiher zwecks</li> </ul>

				<p>besserer Nutzung der Wasserkraft führt zu stärkeren Schwankungen beim geschützten Weiher, was zulässig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wenn aus unverschuldeten, vom Eigentümer nicht beeinflussbaren Massnahmen der Zulauf zum Weiher wegfällt, wird der Weiher trockengelegt, allfällige Massnahmen zum Erhalt des Weihers gehen zu Lasten des Kantons.</li> </ul>
12	Unter-Lindig / Schlosswald	352	NS I	Zweck: Erhalt spezielle Pflanzen
13	Phosphorweiher Voglisberg	432	NS I	Die bestehenden Drainageleitungen dürfen weiterhin in die Weiher entwässert werden, das es sich ursprünglich um ein Phosphor-Projektweiher handelt hat. Der bestehende Weg sowie ein allfälliger Ausbau ist zulässig
14	Phosphorweiher Voglisberg	432	NS I	
15	Sagiweiher	594	NS I	-
16	Weiher Waligerwald	182	NS II	Keine Ablagerung von Material
17	Waldlichtung beim Tüffweiher	2230	NS I	-
18	Tüffweiher	537	NS I	-
19	Weiherhüsli	190	NS I	<p>Ein bedarfsgerechter Ausbau und Erhalt der Bushaltestelle Weiherhüsli am jetzigen Standort ist zulässig.</p> <p><u>Der betriebliche und bauliche Unterhalt sowie die Erneuerung der Zufahrt entlang des Weihers gemäss § 79 StrG sind zulässig.</u></p>
20	Weiher Bärnhof	690, 693	NS I	-
21	Moosschürweiher	751	NS I	Keine Vergrösserung des Parkplatzes gestattet. Das Amphibienlaichgebiet ist zu beachten. Die bisherige Nutzung ist weiterhin zulässig.
22	Rotbach beim Moosschürweiher	751, 902,	NS I &. NS II	Schonende Nutzung/Bewirtschaftung. Das Amphibienlaichgebiet ist zu beachten.

*Anpassungen der Naturschutzonen aufgrund Gespräche, Begehungen mit Grundeigentümern und Vertretern der Gemeinde sowie den kantonalen Dienststellen.*